

EINGANG

Bau und Infrastruktur
Herr Daniel Pfister
Obere Kirchfeldstrasse 4
6252 Dagmersellen

12. Juli 2012

Gemeinde Dagmersellen

11. Juli 2012

Iwan Schumacher
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 15
iwan.schumacher@gvl.ch

Personenbelegung über 100 Personen - Rahmenbewilligung

Police 505.0354

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Dagmersellen, Obere Kirchfeldstrasse 4, 6252 Dagmersellen
Objekt	Turnhalle Kastanie
Lage:	Obere Kirchfeldstrasse

Sehr geehrter Herr Pfister

Am 4. Juli 2012 erfolgte mit Ihnen eine feuerpolizeiliche Beurteilung der örtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit den bei Grossanlässen zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen.

Die Sicherheitsmassnahmen und die maximal zulässigen Personenbelegungen werden gestützt auf die geltenden Bestimmungen im Gesetz über den Feuerschutz und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung festgelegt. Die Brandschutzvorschriften (Brandschutznorm und -richtlinien) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF bilden einen integrierenden Bestandteil der Vollziehungsverordnung.

Die Planbeilage (Stand 10. Juli 2012) mit Eintragungen unsererseits bilden integrierenden Bestandteil dieses Schreibens.

Für die Gewährleistung der allgemeinen Personensicherheit sind folgende Anforderungen verbindlich zu beachten:

Sicherheitsmassnahmen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Feuerwehrezufahrt muss gewährleistet sein. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Kommando zu führen.
- 1.2 In den Räumlichkeiten müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. Anzahl und Standorte sind nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando zu platzieren.

- 1.3 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Detailanforderungen sind dem beigelegten Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.
- 1.4 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind ausreichend Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.
- 1.5 In der Turnhalle ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt.
- 1.6 Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggasrichtlinien Teil II (SUVA, SVGW) verwiesen.
- 1.7 Für spezielle Zweckbestimmungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind uns rechtzeitig Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

2 Fluchtwege und Ausgänge

- 2.1 Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- 2.2 Die Türen 1, 3 und 5 sind mit Notausgangsschlössern zu versehen oder Eigentümer und Nutzer (Veranstalter) haben zu gewährleisten, dass sich die Türen von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel) rasch öffnen lassen (gilt auch für Normalbetrieb).
- 2.3 Die Tür 2 (Geh- und Standflügel) ist mit einem Panikbeschlag auszurüsten oder die Tür (beide Flügel) ist während der gesamten Dauer des Anlasses in offener Stellung zu arretieren. Bei sämtlichen, dem Fluchtkorridor resp. der Fluchttreppe angrenzenden Räumen, sind die Türen zu schliessen.
- 2.4 Die Tür 4 ist gegen die Fluchtrichtung öffnend ausgeführt. Aus diesem Grund ist diese Tür während der gesamten Dauer des Anlasses in offener Stellung so zu arretieren, dass sie Flüchtende aus der Turnhalle nicht behindert (Öffnungswinkel ca. 130°).
- 2.5 Das Tor zum Geräteraum ist während der gesamten Dauer des Anlasses offen zu fixieren.
- 2.6 Zusätzlich zum Fluchtkorridor müssen Fluchtwege im "Geräteraum" und im "Abwartmaterial"-Raum gewährleistet werden (siehe grünmarkierte Bereiche in der Planbeilage). Diese dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelchen Gegenständen beeinträchtigt werden.
- 2.7 Notausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.

Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss, solange Personen anwesend sind, dauernd eingeschaltet bleiben.

In Räumen und Fluchtwegen (bis ins Freie) ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Ausführungsbestimmungen sind der Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung“ zu entnehmen.

- 2.8 Die Markierungen der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.

- 2.9 Anzahl, Anordnung und Bemessung der Fluchtwege sind auf Nutzung und Personenbelegung der Räume im Gebäude auszurichten. Je nach der Personenbelegung und der Geschosslage sind folgende Ausgangsbreiten erforderlich:

- bis 50 Personen	ein Ausgang mit 0.90 m Breite
- bis 100 Personen	zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite
- bis 200 Personen	drei Ausgänge mit 0.90 m oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist.
- über 200 Personen	mehr als ein Ausgang mit mind. 1.20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit mindestens folgende Werte erreichen muss:
- im Erdgeschoss	je 100 Personen 0.60 m Ausgangsbreite
- im Obergeschoss	je 60 Personen 0.60 m Ausgangsbreite
- im Untergeschoss	je 50 Personen 0.60 m Ausgangsbreite

- 2.10 Die Anzahl und Anordnung von Bestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind dem Weisungsblatt 1/4 zu entnehmen.

- 2.11 Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen.

3 Personenbelegung

3.1 Berechnung der zulässigen Personenzahlen

Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
Turnhalle	290 m ²	1 x 1.20 m 2 x 0.90 m*	300 Personen

* Aufgrund der bestehenden Situation werden auch die beiden Türen mit einer lichten Breite von mind. 0.90 m zu je 50 Personen angerechnet. Diese Zustimmung stellt jedoch kein Präjudiz für weitere oder andere Projekte dar.

4 Zeltbauten

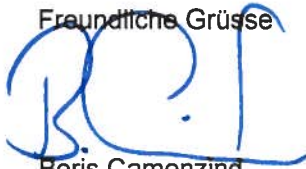
- 4.1 Das Weisungsblatt 1/8 „Brandschutz bei Anlässen - Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen“ ist zu berücksichtigen
- 4.2 Ausgänge, welche während des Betriebes geschlossen werden, müssen mit schnell lösbaren Verschlüssen (z.B. Klettverschlüsse) ausgerüstet sein.
Bei einer Belegung von mehr als 500 Personen müssen nach aussen öffnende, genügend breite (mind. 1.20 m) Fluchttüren erstellt werden.
- 4.3 Die Anzahl Ausgänge und deren lichte Breite hängt von der gewünschten Personenbelegung ab (siehe Punkt 2.9).

5 Aussenbereich (Pausenplatz)

- 5.1 Fahrbahnbauten wie Zelte und Imbissstände etc. sowie Tischgarnituren und Absperrgitter dürfen den Feuerwehreinsatz oder den Einsatz von Rettungskräften (Sanität) nicht behindern. Die Platzierung dieser Anlagen ist mit dem zuständigen Feuerwehrkommando abzusprechen.
- 5.2 Werden im Freien sogenannte Finnenkerzen aufgestellt und angezündet, darf die Wärmestrahlung oder der Funkenflug weder benachbarte Bauten und Anlagen noch Personen gefährden. Der richtige Standort der Finnenkerzen ist je nach Windrichtung situativ auszuwählen.

Haben Sie noch Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse



Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an

- ✚ Adressat
 - Weisungsblätter 1/4, 1/5
 - Planbeilage (2 x A4)
- o Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GERWERBEPOLIZEI,
Hallwilerweg 5, 6002 Luzern
- o Feuerwehrkommando Hürntal, Sunnefeld 13, 6253 Uffikon
 - Planbeilage (2 x A4)
- o Ablage Protokoll
 - Planbeilage (2 x A4)
- o Ablage Sachbearbeiter

KELLERGECHOSS



Fluchtwegbereich



sicherheitsbel. Rettungszeichen



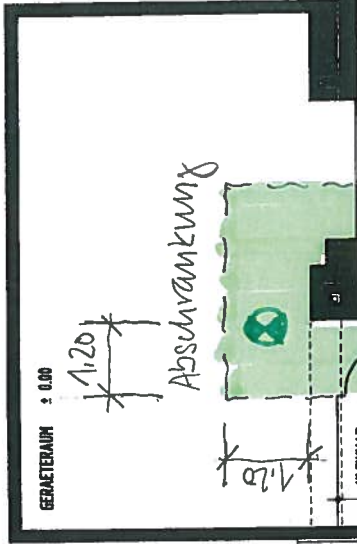
sicherheitsbeluchteter Bereich

gebäudeversicherung¹ luzern

wir sichern und versichern

10.7.2012

Handwritten signature



1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

12.6

1.20

1.20

1.15

0.7

4.8

2.55

OBERGESCHOSS

